

**Gemeinsamer Bericht  
des Vorstands der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und  
der Geschäftsführung der CTS Eventim Solutions GmbH  
gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG  
über die Änderung des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag  
zwischen der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und der CTS Eventim Solutions GmbH**

**(Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014:  
„Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Änderungsvertrages zu dem  
vom 8. Oktober 2002 datierenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen  
CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und CTS Eventim Solutions GmbH“):**

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft, München (nachfolgend auch „**CTS**“), ist die alleinige Gesellschafterin der CTS Eventim Solutions GmbH (nachfolgend auch „**SOLUTIONS**“). CTS und SOLUTIONS beabsichtigen, den zwischen ihnen bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch einen Änderungsvertrag zu ändern.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der CTS über den Entwurf des Änderungsvertrages und der Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CTS erstatten der Vorstand der CTS und die Geschäftsführung der SOLUTIONS gemeinsam nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG folgenden Bericht:

**1. Bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Wirksamwerden des Änderungsvertrages**

Zwischen CTS und der seinerzeit noch unter Showsoft GmbH firmierenden SOLUTIONS wurde am 8. Oktober 2002 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der am 9. Oktober 2003 als Gewinnabführungsvertrag im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen im Handelsregisterblatt der SOLUTIONS eingetragen wurde. Zudem erfolgten seinerzeit Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der CTS und der Gesellschafter der SOLUTIONS. Durch Gesellschafterbeschluss vom 10. Juni 2005 und nachfolgender Eintragung in das Handelsregister wurde die Firma der Showsoft GmbH sodann in CTS Eventim Solutions geändert.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. Oktober 2002 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Der – noch nicht abgeschlossene – Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ebenfalls der Zustimmung der Hauptversammlung der CTS und der Gesellschafterversammlung der SOLUTIONS sowie des weiteren der Eintragung in das Handelsregister.

Der Vertragsentwurf des Änderungsvertrages wird der ordentlichen Hauptversammlung der CTS am 8. Mai 2014 gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der CTS bedarf gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 Abs. 1 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

## **2. Vertragsparteien**

### **2.1 CTS**

CTS ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156963 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 48.000.000,00. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Eintragung im Handelsregister die

„Herstellung, Verkauf, Vermittlung, Vertrieb und Vermarktung von Eintrittskarten für Konzert-, Theater-, Kunst-, Sport- und andere Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland, insbesondere unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Kommunikations- und Datenübertragungstechniken. Gegenstand der Gesellschaft ist auch Herstellung, Verkauf, Vermittlung, Vertrieb und Vermarktung von merchandise-Artikeln und Reisen sowie auch direct-marketing-Aktivitäten jeglicher Art“.

CTS ist die Konzernobergesellschaft des CTS Eventim-Konzerns. Die Eventim-Unternehmensgruppe betreibt ihr operatives Geschäft in den Segmenten Ticketing und Live Entertainment.

### **2.2 SOLUTIONS**

SOLUTIONS ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 19598 HB eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bremen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Stammkapital der SOLUTIONS beträgt EUR 226.250,00. Alleinige Gesellschafterin der SOLUTIONS ist CTS. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Eintragung im Handelsregister die

„Vermarktung und Pflege von Ticket-Software, der Vertrieb von IT-Systemen, sowie damit verbundenes Consulting und die Erbringung von Dienstleistungen im IT-Umfeld“.

## **3. Inhaltliche Erläuterung des Entwurfs des Änderungsvertrages**

In § 1 des Änderungsvertrages wird der bisherige § 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, der die Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme derzeit u.a. durch Verweis auf § 302 AktG enthält, durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dafür ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S.285). Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklichen und dynamischen Verweis, d.h. einen Verweis auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen CTS und SOLUTIONS.

Ausweislich der Übergangsregelung im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung von § 17 S. 2 Nr. 2 KStG sowohl für die Gewinnabführungsverträge,

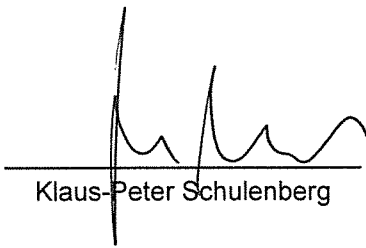
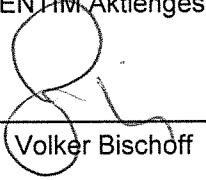
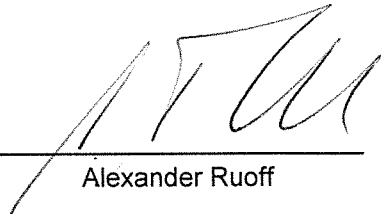
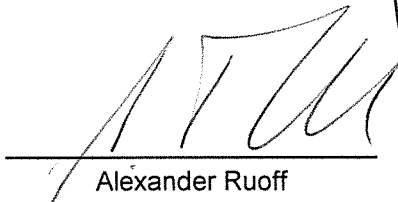
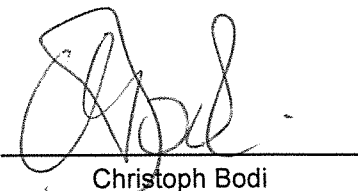
die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen oder geändert werden, als auch, nach einer bestimmten Übergangsfrist, für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geschlossen wurden („Altverträge“). Nicht zuletzt aufgrund aktueller Äußerungen aus der Finanzverwaltung ist die Reichweite der Übergangsvorschrift für Altverträge aber unklar. Daher soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. Oktober 2002 vorsorglich an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können.

In § 2 des Änderungsvertrages wird ausdrücklich geregelt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Übrigen unverändert bleibt.

In § 3 ist bestimmt, dass der Änderungsvertrag mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Änderungsvertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird, wirksam wird.

Wir schlagen der Hauptversammlung vor, dem Abschluss des Änderungsvertrages zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. Oktober 2002 zuzustimmen.

Bremen, den 25. März 2014

 Klaus-Peter Schulenberg	CTS EVENTIM Aktiengesellschaft  Volker Bischoff	 Alexander Ruoff
 Alexander Ruoff	CTS Eventim Solutions GmbH	 Christoph Bodi

## BEHERRSCHUNGS- und GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

der CTS EVENTIM AG, Contrescarpe 46, 28195 Bremen  
(AG Bremen HRB 20569)  
vertreten d. d. Vorstand

- nachfolgend EVENTIM genannt -

und

der Showsoft GmbH, Linzer Straße 5, 28359 Bremen  
(AG Bremen HRB 19598)  
vertreten d. d. Geschäftsführung

- nachfolgend Showsoft genannt -

### § 1 Leitung

Showsoft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der EVENTIM. EVENTIM ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Showsoft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

### § 2 Gewinnabführung

(1) Showsoft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Reingewinn, der sich unter Berücksichtigung von Absatz 2 ergibt, an EVENTIM abzuführen.

(2) Showsoft kann nur mit Zustimmung von EVENTIM Teile des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen. EVENTIM verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist.

(3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 III HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 II Nr. 4 HGB) sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn EVENTIM dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen im Sinne von Satz 1, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### § 3 Gewinnermittlung

(1) Gewinn und Verlust der Showsoft sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(2) Hierbei sind die Vorschriften der §§ 300 Nr. 1, 301 AktG zu beachten.

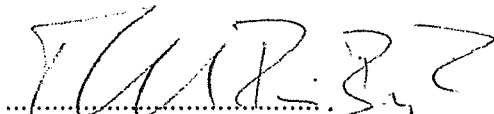
#### § 4 Verlustübernahme

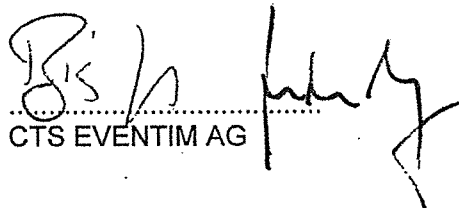
EVENTIM ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Showsoft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

#### § 5 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit beschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der Showsoft und Zustimmung der Hauptversammlung der EVENTIM wirksam.
- (3) Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab dem 01. Januar 2002 und ist nicht vor Ablauf von 5 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Showsoft unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- (4) Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Der Vertrag kann insbesondere dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn EVENTIM nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Showsoft zusteht.

Bremen, den 08.10.2002

  
.....  
Showsoft GmbH

  
.....  
CTS EVENTIM AG